

DURAL GmbH**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen****§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich - Formerfordernis**

1. Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen an unsere Kunden. Abweichende Abreden sind nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail oder per Fax abgeschlossen werden. Soweit über Inhalt und Ausmaß solcher Änderungen Zweifel bestehen, gelten unsere Bedingungen. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben im unternehmerischen Verkehr bleiben unberührt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Bei widersprechenden Bedingungen gilt insoweit die gesetzliche Regelung. Soweit eine Bestellung unter Bezugnahme auf Einkaufsbedingungen erteilt wurde, die den nachfolgenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht entsprechen, wird solchen Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsangebot oder der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich oder per E-Mail oder per Telefax niederzulegen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen nach Vertragsabschluss.

§ 3 Lieferung / Lieferverzug

1. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit, wobei eine Garantie für irgendwelche Verwendungseignungen nicht übernommen wird.
2. Maßgebend für die Berechnung sind die in der Fabrik festgestellten Gewichte.
3. Lieferung und Berechnung erfolgen grundsätzlich „ab Werk“ oder Werks-Auslieferungslager. Frachtfreie Lieferung unterliegt besonderen Vereinbarungen. In einem solchen Fall wird nur die Stückgut- bzw. Warenladungs- bzw. Schiffsfracht vergütet. Mehrkosten für Expresslieferungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Die übernommenen Frachtkosten werden durch Abzug von der Warenrechnung vergütet.
4. Die Gefahr des Unterganges oder einer Verschlechterung der bestellten Ware geht auf den Besteller über, sobald die Sendung dem Frachtführer/Spediteur übergeben wurde oder in Fällen frachtfreier Lieferung, wenn die Ware durch uns zur Abholung bereit gestellt wurde.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers aufgeschoben oder tritt eine Verzögerung des Versandes ein, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsrechte, so geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem dieser in Verzug gerät.

5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unserer Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare bzw. außergewöhnliche Ereignisse, die unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbar sind, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung hinauszuschieben. Als derartiges Ereignis gelten insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, unvermeidbare Einschränkung und Mangel von Roh- und Betriebsstoffen sowie nicht vorhersehbare Betriebs- bzw. Lieferstörungen bei unseren Lieferanten.

§ 4 Lieferungsabschlüsse

Bei Verkaufsabschlüssen, die eine Lieferung bestimmter Mengen während eines vereinbarten Zeitraumes vorsehen, gilt als Bedingung, dass die Abrufe gleichmäßig über die vereinbarte Abschußzeit verteilt werden. Hierzu haben die Parteien feste Liefertermine zu vereinbaren. Erfolgt der jeweilige Abruf nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Transport-, Aufbewahrungs- und Erhaltungskosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Auftragsangebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Werden bei Verkäufen „frachtfrei“ oder „verzollt“ die Fracht- und Zollsätze nach dem Kaufabschluss erhöht, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages nicht kalkulierbare und unverschuldete Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen diese Erhöhungen nachzuweisen.
2. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Der Rechnungsbetrag (Warenwert und Mehrwertsteuer) ist 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Erfahren wir nachträglich, oder vor Eintritt der vereinbarten Zahlungsfälligkeit, Ungünstiges über die Kreditwürdigkeit des Bestellers, so können wir die Rechnung sofort fällig stellen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Bei Hereinnahme von diskontfähigen Wechseln, die besonders vereinbart werden muss, werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung sowie die Wechselsteuer belastet und sind sofort in bar und ohne Abzug zu zahlen.
4. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils durch die Deutsche Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins des § 247 BGB p.a. zu berechnen. Für den Fall eines höheren Verzugs Schadens bleibt die Geltendmachung dieses Schadens vorbehalten.
5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
6. Kommt der Besteller in Annahme- oder Zahlungsverzug, sind wir ungeachtet weitergehender Ansprüche während dieser Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dass dem Besteller hieraus Rechte entstehen. Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn auf unserer Seite eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt oder der Wert der von dem Besteller erbrachten Leistungen den Wert unserer Leistung übersteigt bzw. sofern es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Bestellers handelt. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt von allen noch nicht ausgeführten Lieferverpflichtungen zu erklären.
7. Vertreter sind nur auf Grund besonderer schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
2. Der Besteller hat uns gegenüber erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Lieferung schriftlich zu rügen und verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung. Der Besteller hat in diesem Zusammenhang seine Untersuchungspflichten im Hinblick auf die gelieferte Ware entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 377 HGB gewissenhaft zu erfüllen.
3. Liegt ein Mangel vor, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, ist uns zunächst innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung (Ersatzlieferung) zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach § 9 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Beim Akzeptantenwechselverfahren (zum Beispiel: „Scheck-Wechsel-Verfahren“) behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor, bis der Besteller den Wechsel bei Verfall ordnungsgemäß eingelöst hat. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware auch dann vor, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller. Der Besteller darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsbetriebs verarbeiten und vermischen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich nach der Verarbeitung und Vermischung als Miteigentumsanteil auf die neuen Waren.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung bis zur Höhe unseres Kaufpreisanspruchs ab.
4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zusammen mit nicht dem Besteller gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.
5. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Eingaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern eine Abtretung mitteilt.
6. Übersteigt die Sicherung die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers diesem insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Abtretung erlischt, sobald alle Verbindlichkeiten des Bestellers ausgeglichen sind.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf der von uns zur Erledigung gesetzten, angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt. Nach erklärtem Rücktritt ist uns die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Verpackung

1. Nicht besonders in Rechnung gestellte Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Sofern abweichend davon eine gesetzliche Pflicht zur Rücknahme besteht und der Besteller hiervon Gebrauch machen möchte, hat er die entsprechenden Verpackungen am Geschäftssitz unseres Unternehmens zurückzugeben und zwar gereinigt, frei von Fremdstoffen und ggf. nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert.
2. Leihverpackungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum in sauberem, wiederverwendungsfähigem Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Leihverpackung dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist sofort fällig. Geht die Leihverpackung verspätet ein, wird die Belastung nach Abzug einer Abnutzungsgebühr je nach Zustand rückgängig gemacht.

§ 9 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem § 9 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 6 Abs. 1 in 12 Monaten. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Datenschutz

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass Ihre geschäftsnotwendigen Daten im zulässigen Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

§ 11 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für alle Rechte und Pflichten, die sich aus den mit dem Käufer abgeschlossenen Geschäften ergeben, wird für beide Teile als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Ettlingen vereinbart.
2. Die Rechtsbeziehung mit dem Besteller unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrechtsübereinkommen - CISG), auch wenn der Besteller seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.
3. Sofern der Besteller Kaufmann ist, wird der Gerichtsstand Ettlingen vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam ist oder werden sollte, bzw. Regelungslücken aufweist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, anstelle dieser Bedingungen eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. welche die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.